

(2) Mehrkosten, die beim Transport der Erzeugnisse gemäß § 1 durch Verstöße gegen den planmäßigen Transportablauf entstehen, haben die Betriebe zu tragen, die diese Mehrkosten verursachen.“

§4

Die bisherigen Bezeichnungen „Staatliches Kohlekontor“ im § 3 Abs. 3 und „VEB Verkaufskontor Kohle“ im § 7 Abs. 2 werden durch die Bezeichnung „VE Kombinat Kohleversorgung“ ersetzt.

§5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1982 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 303/1¹
über das Wirksamwerden neuer Industriepreise
auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen
gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein-
und Terrazzoherstellerhandwerk
sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige
vom 10. April 1981**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kooperative Einrichtungen für Reparaturen und Modernisierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen im

¹ Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 36 S. 338)

Wohnbereich, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen beziehen Erzeugnisse der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 zu den neuen Preisen und Handelsspannen dieser Rechtsvorschriften. Sie berechnen gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. 1 die neuen Preise und Handelsspannen. Liefern diese kooperativen Einrichtungen, AGP und ELG Erzeugnisse an Abnehmer, denen die gesetzlichen Preise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, haben die kooperativen Einrichtungen, AGP und EDG die Differenz nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Hiervon abweichende Festlegungen der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 über die Preisberechnung und den Preisausgleich an kooperative Einrichtungen, AGP und ELG sind nicht mehr anzuwenden.“

2. Der § 1 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Das Wirksamwerden neuer Preise und Handelsspannen der Anordnungen gemäß Anlage 1 gegenüber den im Abs. 1 genannten Abnehmern betrifft grundsätzlich die planmäßigen Industriepreisänderungen bis zum 31. Dezember 1980. Neue Preise und Handelsspannen aufgrund von planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1981 werden nur dann gegenüber diesen Abnehmern wirksam, wenn die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Anordnungen in die Anlage 1 aufgenommen werden. Das gilt auch für solche Industriepreisänderungen, bei denen die Inkraftsetzung mit Ergänzungs- und Änderungsanordnungen zu den in der Anlage 1 bereits enthaltenen Anordnungen erfolgt.“

§ 2

Die Anlage 1 Position „aus Anordnung Nr. Pr. 291“ wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Ersatzteile für Dampferzeuger“.

§3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 805/1

Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*